

HAUSHALTSSATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 29.11.2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende **Haushaltssatzung** erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | | |
|----|--|------------------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 843.240.400 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 852.100.400 | EUR |
| | einen Jahresüberschuss von | | |
| | einen Jahres fehl betrag von | 8.860.000 | EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 818.233.900 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 820.531.400 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 120.935.000 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 170.356.200 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|------------------|-----|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen | 66.747.800 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 67.550.000 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 390.000.000 | EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3.566,937 | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 %
2.	Gewerbsteuer	450 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 250.000 EUR. Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Mit Ausnahme der Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO ist bei einer beabsichtigten Verwendung von Budgetmitteln als Deckung für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Fachausschusses auch eine vorbereitende Beratung im abgebenden Fachausschuss und im Falle widersprechender Empfehlungen der beteiligten Fachausschüsse das koordinierende Votum des Hauptausschusses einzuholen.

§ 5

Der Gesamtbetrag für max. abzuschließende Zinsderivate wird für das Jahr 2019 auf 50 Mio. EUR festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.04.2019 für das Haushaltsjahr 2019 für einen Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von 62.000.000 EUR und den vollständigen Betrag der Verpflichtungsermächtigungen von 67.550.000 EUR erteilt.

Lübeck, 03.04.2019

gez.
Jan Lindenau
Bürgermeister